



Zürich den 03. September 2026

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Nord
Bernstrasse 5
3312 Fraubrunnen

Gefährdungsmeldung betreffend Kind X_____

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss unseren Informationen wurde dem gesunden Kind X_____ durch Herr Dr. med. Y_____ die Penisvorhaut abgeschnitten. Herr Y_____ soll, so lautet die Anklage im Verfahren BA 23 2157, den Eingriff nicht fachgerecht durchgeführt (gepfuscht) haben, so dass X_____ in zusätzlichem Masse unter den Folgen des Eingriffs sowohl nach dem Eingriff selbst gelitten hat, als auch sehr wahrscheinlich zeitlebens darunter leiden wird.

X_____ ist also nicht bloss gefährdet, er ist bereits irreversibel genital verletzt worden. Doch die grundsätzliche Rechtsverletzung, nämlich dass ihm die gesunde Penisvorhaut ohne medizinische Notwendigkeit abgeschnitten wurde, wird, gemäss unseren Informationen, im Verfahren BA 23 2157 nicht verhandelt, es wird einzig der Pfusch verhandelt. X_____ ist demnach dadurch gefährdet, dass ihm durch das Abschneiden der Penisvorhaut eine schwere Körper- und Rechtsverletzung angetan wurde, diese nun aber durch die Staatsanwaltschaft weder untersucht noch vor ein Gericht gebracht und beurteilt wird. Das Ausbleiben eines solchen ordentlichen Verfahrens zur grundsätzlichen Frage der Strafbarkeit der an ihm vorgenommenen Beschneidung verletzt die Grundrechte von X_____ in eklatanter Weise. Ihm wird im aktuell laufenden Verfahren der Zugang zum Recht und einem Gericht in dieser Frage vorenthalten, was klar gegen die verfassungsmässig garantierte Rechtsweggarantien gemäss Art. 29-31 BV verstösst und auch ebenso klar eine Menschen- und Kinderrechtsverletzung gemäss Art. 6 EMRK und Art. 12 KRK darstellt.

Wir haben daher bei der zuständigen Staatsanwältin Sara Wildi gegen Herr Y_____ wegen der am gesunden Kind X_____ vorgenommenen Beschneidung Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StBG eingereicht (siehe Beilage).

Gestützt auf die verfassungsmässig garantierten Grundrechte und insbesondere auf Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB verlangen wir sowohl mit der Strafanzeige wie auch mit diesem Schreiben, dass für X_____ in diesem, oder nötigenfalls in einem gesonderten Verfahren, ein/e ausgebildete/r Kindesverfahrensvertreter:in bestellt wird, welche dafür sorgt, dass auch der Rechtsanspruch von X_____ auf ein ordentliches Verfahren in der grundsätzlichen Frage der Strafbarkeit der an ihm vorgenommen Vorhautamputation ordentlich geführt wird. Die KESB ist

beauftragt allen grundsätzlichen Rechtsansprüchen von X_____ in dieser Sache Geltung zu verschaffen.

Wir danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit dafür, dass auch die Grundrechte von X_____ vollumfänglich verwirklicht werden.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen

- Strafanzeige.
- Rechtliche Grundlagen: Küng & Minder, Knabenbeschneidung und Kindswohl; Zeitschrift f. Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE) 2 / 2020.